



- Beschlusskammer 3 -

Öffentliche Fassung

BK 3a-11/023

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
3. Colt Technologies Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
6. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
8. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. mr. Next id GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2011

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Die Entgelte für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden ab dem 01.12.2011 wie folgt genehmigt:

<b>1 Einmalige Entgelte</b>	
1.1	Kosten für Stromzählerablesung
	a. Entgelt für die manuelle Ablesung von Wechsel- / Drehstromzählern
	<b>30,96 €</b>
	b. Entgelt für die Fernzählerablesung von Wechsel- / Drehstromzählern mittels Smart Metering
	<b>4,37 €</b>

<b>2 Laufende Entgelte</b>	
2.1	Entgelt für den Stromverbrauch
	<b>0,1729 Cent/kWh</b>

2. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2012 befristet.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von

der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist die Antragstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen zu ermöglichen, und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs sind der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen. Die genannte Regulierungsverfügung umfasst dabei neben der eigentlichen Verpflichtung zur Kollokationsgewährung – also der Bereitstellung von Kollokationsräumen und deren Vermietung - auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind; so z.B. insbesondere das Angebot von Verbindungskabel HVt-ÜVt, von KVz-Zuführungskabel, von Raumluftechnik sowie von Energieversorgung.

Die Entgelte für den sog. Kollokationsstrom einschließlich der Zählerablesung im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung waren zuletzt mit den Beschlüssen BK 3c-10/102 sowie BK 3c-10/109 jeweils vom 30.11.2010 und jeweils befristet bis zum 30.11.2011 genehmigt worden.

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Entgeltgenehmigungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2011 einen neuen Antrag gestellt. Sie beantragt, für den Zeitraum ab dem 01.12.2011 das nachfolgend aufgeführte Entgelt für den Stromverbrauch bis zum 30.11.2012 sowie die Entgelte für die Stromzählerablesung bis zum 30.11.2013 zu genehmigen.

#### **Preise für den Kollokationsstrom**

##### **1. Einmalige Entgelte**

###### **1.1 Kosten für Stromzählerablesung (manuelle Ablesung)**

Das Entgelt für die manuelle Ablesung von Wechsel-/Drehstromzähler in Höhe von **39,33 €** je Zähler.

###### **1.2 Kosten für Stromzählerfernablesung**

Das Entgelt für die Fernzählerablesung von Wechsel-/Drehstromzähler mittels Smart Metering in Höhe von **26,28 €** je Zähler.

##### **2. Laufende Entgelte**

###### **2.1 Entgelt für den Stromverbrauch**

Die Genehmigung der Abrechnung der laufenden kundenindividuellen Stromverbrauchs-kosten: bundeseinheitlicher Tarif i.H.v. **0,1929 €/kWh**.

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst vier weiteren Anlagen, nämlich eine Preisliste für den Kollokationsstrom (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), eine Übersicht zur Absatzerwartung und den Deckungsbeiträgen (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Zur Begründung der von ihr beantragten Entgelte merkt die Antragstellerin in Bezug auf die neu ausgewiesene Fernzählerablesung an, sie habe nach Auswertung eines im Sommer 2010 durchgeführten Pilotversuches damit begonnen, fernablesbare Zähler zur automatisierten Stromzählerstandserfassung auf TAL-Kollokationsflächen einzusetzen. Voraussetzung dafür sei die Entwicklung eines Konzeptes zur Anbindung der Stromzähler auf Kollokationen an die be-

reits bestehende Smart Metering Plattform über GPRS sowie die Sicherstellung der Lieferfähigkeit der dafür erforderlichen technischen Komponenten gewesen. Beide Prämissen seien erst in diesem Jahr verbindlich erreicht worden, so dass in einem ersten Roll Out bis Ende 2011 **[BuGG ...]** und danach sukzessive weitere fernauslesbare Zähler installiert werden könnten.

Das beantragte Entgelt für den Stromverbrauch berücksichtige die gesetzlich vorgegebene EEG-Umlage mit einem voraussichtlichen Kostenwert in Höhe von 0,0390 €/kWh. Allerdings sei davon auszugehen, dass die Umlage während des Verfahrens – voraussichtlich Ende Oktober 2011 – durch die Bundesnetzagentur angepasst werde. Eine entsprechende Betragsänderung sei somit bei der Prüfung und Neubescheidung zu berücksichtigen.

Im Laufe des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 2., 4., 7. und 8. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 2. kritisiert, dass eine Kommentierung der von der Antragstellerin ihren Entgelten zugrunde gelegten Kosten im Hinblick auf deren Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung infolge der Schwärzungen der Kostennachweise quasi ausgeschlossen sei. Gleichwohl seien die beantragten Entgelte überhöht und insoweit nicht genehmigungsfähig. So hätten vergleichende Nachfragen auf dem Markt ergeben, dass das manuelle Ablesen eines Stromzählers mit unter 2 € bepreist werde, wo hingegen die Antragstellerin annähernd das 20fache fordere. Die in das Entgelt eingepreisten Anfahrtkosten dürften anteilig – bedingt durch die Vielzahl der abzulesenden Zähler und bei Verbund der Zählerablesung mit anderweitigen betrieblichen Arbeiten am HVt-Standort – kaum mehr ins Gewicht fallen. Hinsichtlich des ebenfalls überhöht beantragten Entgeltes für die Stromzählerfernablesung sei anzumerken, dass sich die Kosten vergleichbarer Nutzungen eines Smart-Meter-Zählers samt der Möglichkeit einer permanenten Verbrauchskontrolle via Smartphone oder über Online-Kundenportale je nach Stromverbrauch zwischen 3 und 7 € im Monat beliefen. Auch könne die Höhe des beantragten Ableseentgeltes nicht auf etwaige Anschaffungs- und Installationskosten gestützt werden. Denn die Antragstellerin habe zeitgleich im Parallelverfahren zur TAL-Kollokation (Az. BK 3a-11/022) auch erstmalig ein Entgelt für den Austausch eines Zählers beantragt, mit welchem die in Rede stehenden Kostenarten abgegolten seien. Schließlich sei auch die beantragte deutliche Tarifierhöhung für den Stromverbrauch angesichts einer nur moderaten aktuellen Erhöhung der EEG-Umlage nicht nachvollziehbar. Denn wie die erkennende Beschlusskammer bereits im vorangegangenen Verfahren zutreffend festgestellt habe, erlaube es der Antragstellerin als Großabnehmerin von Strom, deutlich günstigere Einkaufspreise als ein durchschnittliches Unternehmen zu erzielen.

Die Beigeladene zu 4. stellt ebenso die Genehmigung der beantragten Entgelte infrage. Wie bereits im vorangegangenen Verfahren dargestellt, kaufe die Antragstellerin ihren Strombedarf mit einem Vorlauf von drei Jahren auf dem Markt ein. Ziehe man insoweit die Strompreisentwicklung am Terminmarkt seit Ende 2008 bis dato heran, so müsse sich eine deutliche Absenkung der Stromverbrauchskosten ergeben. Darüber hinaus könne die Antragstellerin mit zunehmender Anzahl an fernablesbaren Zählern ihren Strombedarf noch gezielter decken, da sie genau ermitteln könne, wann welche Menge Strom an welchen Standorten benötigt werde. Die leichte Erhöhung des beantragten Entgeltes für die manuelle Zählerablesung sei insoweit nachvollziehbar, als durch Smart-Metering die Anzahl der manuell abzulesenden Stromzähler je HVt sinke. Jedoch sei es den Technikern der Antragstellerin zuzumuten, im Zuge der Zählerablesung auch andere Tätigkeiten am Kollokationsstandort auszuführen und mit den entsprechenden Synergieeffekten die durch den Zählerrückgang bedingten Mehrkosten zu kompensieren. Hinsichtlich der Zählerfernablesung überrasche das von der Antragstellerin geforderte Entgelt bereits insoweit, als sie noch im Unterarbeitskreis TAL eine Entgeltspanne von 10 bis 15 € zu Protokoll gegeben habe. Im Übrigen bringe die Fernablesung zahlreiche Effizienzgewinne für die Antragstellerin mit sich. So sei u.a. weder ein Personaleinsatz für die Ablesung vor Ort noch für Disposition und Dateneingabe erforderlich.

Die Beigeladene zu 7. beanstandet ebenso die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen, welche ihr nur eingeschränkte Stellungnahmemöglichkeiten gewähre. Bei dem Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung sei entgeltsenkend zu berücksichtigen, dass die Anfahrtkosten durch die Vielzahl der abzulesenden Zähler reduziert würden. Ebenfalls befänden sich am HVt-Standort Betriebsräume der Antragstellerin, welche gleichzeitig abgelesen werden

könnten, so dass die Antragstellerin das Ablesen der Stromzähler mit anderen Aufgaben verbinden könne. Hinsichtlich der Stromzählerfernablesung sei nicht verständlich, weshalb das beantragte Entgelt nicht erheblich unter dem für die manuelle Stromzählerablesung liege. Es erfolge hierbei schließlich kein Personaleinsatz vor Ort. Auch entfalle die Fehlerquote bei der Ablesung. Die beantragte Erhöhung der Entgelte für den Stromverbrauch gegenüber den bisher genehmigten Entgelten sei nicht nachvollziehbar. Es sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin als Großabnehmerin Strom zu günstigeren Konditionen einkaufe als die Abnehmer mit geringeren Verbrauchsmengen. Zudem kaufe sie den Strom mit einem Vorlauf von 3 Jahren ein, so dass die Strompreisentwicklung auf dem Terminmarkt heranzuziehen sei und mögliche Energiepreiserhöhungen durch aktuelle Ereignisse und deren Wirkungen noch nicht durchgreifen dürften. Die Beigeladene weist schließlich darauf hin, dass der angekündigte Austausch der derzeit vorhandenen Zähler gegen fernauslesbare Zähler - wenn dies deutlich vor dem Auslaufen der Eichgültigkeitsdauer geschehen solle - nur auf Betreiben des Wettbewerbers durchgeführt werden dürfe. Alternativ müssten die durch den vorzeitigen Austausch anfallenden Entgelte und Sonderabschreibungen auf den alten Zähler durch Einsparungen bei den Ableseentgelten kompensiert werden können.

Die Beigeladene zu 8. merkt ebenfalls an, dass es ihr aufgrund der weitgehenden Schwärzungen nicht möglich sei, die Kostennachweise der Antragstellerin hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit zu kommentieren. Grundsätzlich sei die nunmehr erfolgte Differenzierung der Entgelte in den Varianten manuelle Ablesung und Stromzählerfernablesung zu begrüßen. Allerdings sei weder die Steigerung des Entgeltes für die manuelle Ablesung gegenüber dem zuletzt genehmigten Wert noch die Höhe des erstmalig geforderten Entgeltes für die Fernablesung nachvollziehbar. Denn letztere Leistung sei anhand von Erfahrungswerten in der Größenordnung von 15 € am Markt beschaffbar, wobei in diesem Betrag nicht nur die jährliche Ablesung, sondern auch die tägliche Übermittlung von Lastgangdaten sowie die monatliche Übermittlung der Zählerendstände in digital verwertbarer Form enthalten sei. Unter Einbezug der Entgelte für die Zählerauswechslung und der dafür verrechneten Leistungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung sei der Zähleraustausch eines klassischen Zählers gegen einen Fernableser angesichts der von der Antragstellerin geforderten Entgelte absolut unwirtschaftlich. Auch die Steigerung des geforderten Entgeltes für den laufenden Stromverbrauch sei angesichts einer nur leichten Erhöhung der EEG-Umlage für 2012 unter Maßgabe von Datenreihen des Statistischen Bundesamtes für elektrischen Strom weder nachvollziehbar noch sachlich begründbar. Schließlich seien auch die im Rahmen den Entgeltgenehmigungsverfahren zu den TAL-Überlassungsentgelten (Az. BK 3c-11-003) getroffenen Absenkungen einzelner Kostenparameter – namentlich für den kalkulatorischen Zinssatz sowie für Betriebs-, Vertriebs- und Gemeinkosten – in konsistenter Weise für die vorliegende Entscheidung zu berücksichtigen. Wie die Beigeladene zu 7. weist auch die Beigeladene zu 8. darauf hin, dass bei einem vorzeitigen Zähleraustausch zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile die anfallenden Entgelte und Sonderabschreibungen auf den alten Zähler durch Einsparungen bei den Ableseentgelten kompensiert werden können müssen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme der Antragstellerin ist im Amtsblatt Nr. 20 der Bundesnetzagentur vom 19.10.2011 als Mitteilung Nr. 749/2011 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.10.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22.11.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 24.11.2011 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## II. Gründe

Das von der Antragstellerin beantragte Entgelt ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### 1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG). Die Beteiligten haben auf eine Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im TAL-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung der einzelnen TAL dominiert.

### 2. Genehmigungspflicht

Das verfahrensgegenständliche Entgelt ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. In dieser Entscheidung ist die Antragsstellerin u.a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte sind in der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen worden.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. S. 19 ff. der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011.

Dies betrifft auch die Stromversorgung im Rahmen der Kollokation bei der physischen Zusammenschaltung und beim TAL-Zugang für die Anbindung der wettbewerbsergebnen Übertragungstechnik.

### **3. Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Entgeltes erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Das Entgelt für die Leistungen nach Ziffer 1. ist im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Das genehmigte Entgelt überschreitet nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für dieses Entgelt keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

#### **4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG**

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

#### **4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen**

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für den Stromverbrauch genügen, mit Ausnahme der Angaben zur Zählerfernablesung, trotz einzelner Mängel insgesamt den vorstehend aufgeführten Anforderungen und sind daher von der Beschlusskammer als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden. Im Einzelnen:

##### **4.1.1.1 Kalkulation der Kosten für die manuelle Zählerablesung**

Den Kosten für die Ablesung von Wechsel-/Drehstromzählern liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin einmalige Produkt- und Angebotskosten in Höhe von 39,33 € zugrunde. Diese errechnen sich pro Ablesungsfall durch Multiplikation einer Gesamtprozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten mit dem maßgeblichen Stundensatz des involvierten Ressorts PTI sowie durch anschließende Erhöhung um Gemeinkostenzuschläge ebenso wie um Zuschläge für die Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG.

#### 4.1.1.2. Kalkulation der Kosten für die Zählerfernablesung

Ein Entgelt für die Zählerfernablesung wurde erstmalig beantragt und entsprechende Kostennachweise somit erstmalig vorgelegt. Das Entgelt in Höhe von 26,28 € setzt sich aus systembedingten Kosten der für die Fernablesung erforderlichen Plattform **[BuGG ...]** sowie den dafür notwendigen Betriebskosten **[BuG ...]** und weiteren Fakturierungskosten **[BuGG ...]** zusammen, welche mit Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG beaufschlagt werden.

Die Kalkulation der Einzelkosten beschränkt sich neben den Fakturierungskosten auf den pauschalen Ausweis der Kostenvolumina und Mengen für die Leistungspositionen „Kosten Plattform“ und „Betrieb Plattform“ und entspricht damit grundsätzlich nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 31 Abs. 4 TKG.

#### 4.1.1.3. Kalkulation der Kosten für den Stromverbrauch

Die Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten basiert auf den Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH für das Jahr 2010, welche differenziert nach Stromeinkauf und den Kosten der Netzentgelte für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen werden. In den Werten sind ebenfalls die Kosten der EEG-Umlage enthalten. Diesen Basiskosten werden weitere Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Strombereitstellung ebenso wie Kosten für die Kreditorenbuchhaltung und für die Energierechnungsprüfung zugerechnet. Im Vergleich zum vorangegangenen Entgeltgenehmigungsantrag kalkuliert die Antragstellerin nunmehr auch noch gesonderte Kostenwerte für die „Verfügbarkeit Stromversorgung Niederspannung“ und die „Verfügbarkeit Stromversorgung Mittelspannung“.

Die auf vorgenannter Kalkulationsbasis ermittelten Stromkosten können grundsätzlich nachvollzogen werden, wenngleich konkrete Nachweismängel einer entgeltrelevanten Akzeptanz einiger Kostenpositionen entgegenstehen (siehe Ziffer 4.1.3.3.3).

Entsprechend der weiteren Kalkulationssystematik der Antragstellerin wird auf den kWh-Preis für Mittelspannung ein Aufschlag für die Umspannung von Mittelspannung nach Niederspannung hinzugerechnet sowie ein Abzug für Trafoverluste und Netzverluste der Niederspannung berücksichtigt. Unter Maßgabe der so gewonnenen Eckwerte wird anhand der relevanten Mengen für Mittel- und Niederspannung und durch Addition der Stromsteuer ein gewogener Strompreis pro kWh als Einzelkostenwert ermittelt und mit den maßgeblichen Gemeinkosten sowie neutralen Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG beaufschlagt. Diese Kalkulationsschritte sind ebenfalls nachvollziehbar.

#### 4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Trotz Mängeln hinsichtlich des Nachweises einzelner Komponenten zu den Stromverbrauchskosten sowie trotz Unvollständigkeit der Kostenunterlagen hinsichtlich der Kostenkalkulation für die Zählerfernablesung hat die Beschlusskammer den diesbezüglichen Entgeltantrag allerdings nicht abgelehnt

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichts-

punkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Denn hinsichtlich des mangelbehafteten Kostennachweises zu einzelnen in die Stromverbrauchskosten einfließenden Kostenkomponenten war es sachgerecht und angezeigt, die einzelnen abgrenzbaren Positionen ggf. komplett zu streichen (siehe im Einzelnen Ziffern 4.1.3.3.2 bis 4.1.3.3.4), um somit ein Überschreiten der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern. Hinsichtlich der nicht prüffähigen Kostennachweise zur Zählerfernablesung stand der Beschlusskammer darüber hinaus mit einer Vergleichmarkt Betrachtung eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

#### **4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das nunmehr maßgebliche Entgelt für die manuelle Zählerablesung von 30,96 € liegt um 2,9 % unter dem bisher genehmigten Entgelt von 31,89 €. Reduktionen gegenüber dem bisher genehmigten Wert ergeben sich durch eine Absenkung des Stundensatzes sowie gesunkenen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. Die ebenfalls in den Tarif einfließenden Fakturierungskosten konnten demgegenüber antragsgemäß anerkannt werden.

Das Entgelt für die Zählerfernablesung von 4,37 € liegt um 83,4 % unter den beantragten 26,28 € und ergibt sich aufgrund einer Vergleichmarkt Betrachtung. Hierzu wurden die Preise von 92 Versorgungsunternehmen herangezogen, die für Stromendkunden eine vergleichbare Leistung anbieten.

Das tenorierte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch in Höhe von 0,1729 €/kWh liegt um 10,4 % unter dem beantragten Wert von 0,1929 €/kWh, jedoch um 4,8 % über dem bisher maßgeblichen Tarif von 0,1650 €/kWh. Die Erhöhung begründet sich fast ausschließlich durch gestiegene Strombeschaffungskosten.

Die gebotenen Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert betreffen die Strombeschaffungskosten sowie die anerkennungsfähigen Netzverluste und die in Ansatz gebrachten Kosten für die Umspannung. Weiterhin wurden die Kosten für Kreditorenbuchhaltung und Energierechnungsprüfung sowie die Kosten für „Verfügbarkeit Stromversorgung MSp und NSp“ nicht anerkannt. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anerkennungsfähigen Werte zu korrigieren.

Hinsichtlich der detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung sowie die excelmäßige Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse auf die CD verwiesen, die Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Im Einzelnen begründen sich die gebotenen Reduzierungen auf die Höhe der beantragten Entgelte wie folgt:

##### **4.1.3.1 Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung**

Die gebotenen Reduzierungen des beantragten Entgeltes für die manuelle Stromzählerablesung gegenüber den von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten resultieren aus einer Ver-

ringerung der anerkennungsfähigen Prozesszeiten, einer Absenkung des ressortspezifischen Stundensatzes PTI sowie der darauf aufsetzenden Beaufschlagung mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. Der Beschlusskammer war insbesondere eine Modifizierung der Eingangsparameter anhand der im vorangegangenen Verfahren vor Ort gewonnenen Erkenntnisse möglich.

#### 4.1.3.1.1 Prozesszeiten und Stundensatz

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Prozesszeiten von **[BuGG ...]** Minuten waren auf **[BuGG ...]** Minuten zu reduzieren. Die Beschlusskammer hatte im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens den Gesamtprozess der manuellen Zählerablesung einer dezidierten Vor-Ort-Überprüfung unterzogen und dabei die effizienten Arbeitsabläufe mit einem Zeitansatz von insgesamt 31,29 Minuten bemessen,

vgl. Beschluss BK 3c-10/102 vom 30.11.2010, S. 8f.

Es ist insoweit nicht ersichtlich oder vorgetragen, weswegen die Antragstellerin nunmehr zeitintensivere Gesamtaktivitäten für die manuelle Zählerablesung leisten sollte, um eine effiziente Leistungsbereitstellung zu gewährleisten.

Der Stundensatz PTI (Führungsbereich DTNP; Deutsche Telekom Netz Produktion GmbH) war aufgrund von Kürzungen des Zinssatzes und der Mietkosten von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu reduzieren und liegt unter dem zuletzt maßgeblichen Stundensatz von **[BuGG ...]**.

Die auf Basis der aktualisierten Kostenplanungsstände (antragsübergreifend) ermittelten Absenkung des PTI-Stundensatzes resultiert gegenüber dem von der Antragstellerin angegebenen Wert **[BuGG ...]** unter anderem aus sachlich gebotenen Anpassungen bei den eingerechneten Miet- und Zinskosten, bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung sowie bei der Festlegung der Jahresprozesskapazität.

Bezüglich der detaillierten Herleitung der relevanten Kosteneingangsdaten sowie der konkreten Methodik zur Ableitung von Stundensätze wird auf die weiteren Ausführungen des zeitgleich ergehenden Beschluss zu den „ICAs ohne Kollokation,, (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) unter Punkt 4.1.4.5.3 verwiesen.

#### 4.1.3.1.2 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31. Abs. 3 TKG

Die anerkennungsfähigen Gemeinkosten waren von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** sowie die Aufwendungen nach § 31 Abs.3 TKG von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu reduzieren.

Die kostenbasierten Korrekturen der Gemeinkosten wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2010 vorgenommen. Während die Antragstellerin demgegenüber die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in Bezug auf die Entgelte für die Stromkollokation auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt. Allerdings waren auch die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten für die Bemessung der tarifrelevant anerkennungsfähigen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 1 TKG wird auf die weiteren Ausführungen des zeitgleich ergehenden Beschluss zu den „ICAs ohne Kollokation,, (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) verwiesen.

#### 4.1.3.1.3 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** (statt **[BuGG ...]** gemäß der letzter Entscheidung) war antragsgemäß zu akzeptieren. Der Fakturierungssatz resultiert letztlich aus dem im Rahmen des neuen Kostenreleasestandes 2010/2011 antragsübergreifend anerkanntem Kostenwert.

#### 4.1.3.1.4. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der anerkennungsfähigen Prozesszeiten und multipliziert mit dem maßgeblichen PTI-Stundensatz sowie unter Berücksichtigung der Fakturierungskosten ergeben sich bei Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** welche mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 zu beaufschlagen waren. Im Ergebnis ermittelt sich der tenorierte Wert in Höhe von 30,96 €, wobei Rundungsdifferenzen zu berücksichtigen sind.

#### 4.1.3.2 Entgelt für die Stromzählerfernablesung

Das Entgelt für die Zählerfernablesung war – mangels prüffähiger Kostennachweise der Antragstellerin -auf Basis einer Vergleichmarkt Betrachtung in Höhe von 4,37 € zu genehmigen. Hierzu waren die (gemittelten) Preise von insgesamt 92 Versorgungsunternehmen heranzuziehen, welche für Stromendkunden eine vergleichbare Leistung anbieten.

Demgegenüber beantragt die Antragstellerin ein Entgelt in Höhe von 26,28 €, welches sich aus Kosten des Systems und des Betriebs der dafür erforderlichen IT-Plattform, aus Fakturierungskosten sowie aus beaufschlagten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zusammensetzen soll.

Die Kalkulation der Einzelkosten beschränkt sich neben den Fakturierungskosten auf die Kostenvolumina und Mengen der Leistungspositionen „Kosten Plattform“ und „Betrieb Plattform“. Wie die Kostenvolumina ermittelt werden und welchen Ursprung sie haben sollen, geht jedoch aus den von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen nicht selbsterklärend hervor. Obwohl die Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens aufgefordert wurde, die angesetzten Kostenpositionen näher zu erläutern und zu belegen, war es ihr offensichtlich nicht möglich, diesem Ansinnen nachkommen zu können. Ihren Ausführungen zufolge konnten zwar für die einzelnen Unterpositionen der „Kosten Plattform“ Beträge angegeben, jedoch nicht belegt werden, so dass eine Verifizierung der aufgeführten Kostenwerte objektiv unmöglich war. Denn auch die disaggregierten Betragsangaben bergen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gegenüber den zuvor eingereichten Antragsunterlagen.

Angesichts der dargelegten Nachweisqualität waren die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen zur Stromzählerfernablesung somit nicht zur Bestimmung von Kosten der effizienten Leistungserstellung geeignet.

Der Beschlusskammer war es indes möglich, die Genehmigung des entsprechenden Entgelts anhand einer alternativen Erkenntnisquelle, namentlich einer Vergleichmarkt Betrachtung auf dem Strom-Endkundenmarkt, zu bestimmen. Hierzu wurde die für den Energiemarkt zuständige Abteilung 6 der Bundesnetzagentur gebeten, eine Auswertung der dort vorliegenden Preisblätter der Energieversorgungsunternehmen vorzunehmen. Diese enthalten Entgelte für die Ableitung von „intelligenten Messeinrichtungen“, welcher ein Stromanbieter an den Netzbetreiber zu zahlen hat.

Hinsichtlich der Datenauswertung lagen letztlich 92 Preisangaben vor, welche von 0,88 € bis 21,93 € variieren. Somit liegt sogar der mit Abstand teuerste Anbieter noch deutlich unter dem von der Antragstellerin beantragten Entgelt. Der ermittelte Durchschnittspreis bemisst sich auf 4,37 € und war insoweit als leistungsspezifisches Entgelt für die Stromzählerfernablesung zu tenorieren. Da die diesem Durchschnittswert zugrundeliegenden Entgelte Vollkosten widerspiegeln, war keine weitere Beaufschlagung mit Gemeinkosten und Kosten nach § 31 Abs. 3 TKG vorzunehmen.

#### 4.1.3.3 Entgelt für den Stromverbrauch

Das tenorierte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch war von 0,1929 €/kWh auf 0,1729 €/kWh abzusenken. Die Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert betreffen insbesondere die Indizierung der Strombeschaffungskosten, die anerkennungsfähigen Netzverluste und die in Ansatz gebrachten Kosten für die Umspannung. Weiterhin wurden die Kosten für Kreditorenbuchhaltung, Energierechnungsprüfung jeweils für die „Verfügbarkeit Stromversorgung in der Mittel- und Niederspannung“ nicht anerkannt. Ebenso waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen anzupassen.

##### 4.1.3.3.1. Absenkung der Strombeschaffungskosten und Gewichtung der EEG Umlage

Der in der Kalkulation der Antragstellerin verwendete Preisanpassungsfaktor war von **[BuGG ...]** auf 1,0928 abzusenken.

Die seitens der Beschlusskammer nicht zu beanstandenden Stromeinkaufskosten für 2010 in einer Gesamthöhe von **[BuGG ...]** setzen sich im Einzelnen aus den Positionen „Stromaufwand des laufenden Jahres“, „Stromeinkauf Base-/Spot-Märkte“ und „Stromeinkauf Regelenergie“ zusammen. Der Strom wird somit auf Basis einer Mischkalkulation über Großhandels- und Terminmärkte beschafft. Die Position „Stromaufwand des laufenden Jahres“ umfasst ebenfalls die Netzentgelte für die Mittel- und Niederspannung. Sie werden aus der Bezugsbasis herausgerechnet. Ausgehend von der verbleibenden Summe erfolgt durch die Antragstellerin die Fortschreibung der Kosten des Stromeinkaufs im Hinblick auf den Genehmigungszeitraum mittels eines Erhöhungsfaktors von **[BuGG ...]**. Die Netzentgelte werden demgegenüber nicht erhöht.

Die von Antragstellerin vorgenommene Indizierung zur Ermittlung eines Tagesneupreises ist mit Ausnahme des Stromeinkaufs aus der Position „Stromaufwand des laufenden Jahres“, grundsätzlich sachgerecht, jedoch im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Entgegen der prognostizierten Erhöhung der Strombezugspreise um **[BuGG ...]** ist nach einer Zeitreihe des Statistischen Bundesamtes (Lfd. Nr. 619; GP 35 11 14/15; elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden) von Dezember 2010 bis September 2011 lediglich eine Erhöhung der Preisentwicklung für Sondervertragskunden um 7,34 % (Indexwert 12/10: 128 – Indexwert 09/11: 137,4) zu verzeichnen.

Da die vorgenannte Preiserhöhung allerdings auf dem Wert des letzten Monats 2010 aufsetzt, sind bei weiterem Rückgriff für die Berücksichtigung von Preisschwankungen mittels Indexwerten demgegenüber auch die von der Antragstellerin nachgewiesenen Einkaufsbezugsmengen auf deren monatlicher Preisvolatilität für das Bezugsjahr 2010 zu analysieren. Die für dieses Jahr nur als Gesamtwert ausgewiesenen Kosten und Mengen waren somit zunächst in einem ersten Schritt auf die einzelnen Monate zu verteilen. Da die Erbringung von Telekommunikationsleistungen als weitgehend frei von saisonalen Schwankungen angesehen werden kann, ist bei einer Gesamtbezugsmenge in Höhe **[BuGG ...]** kWh von einer konstanten durchschnittlichen Monatsabnahme an Strom in Höhe von **[BuGG ...]** kWh auszugehen.

Demgegenüber unterliegen die Kosten für den Stromeinkauf sehr wohl Schwankungen im Zeitverlauf. Für die Bezugsmengen 2010 bildet der vorgenannte Preisindex des Statistischen Bundesamtes die Preisschwankungen in geeigneter Weise ab. Die Verteilung der Kosten für Stromeinkauf auf die einzelnen Monate zeigt sich bei Berücksichtigung monatlicher Indexwerte danach wie folgt:

Monat	Indexwert	relativer Kostenanteil	Kosten Stromeinkauf	Aufwand Stromeinkauf
Jan 10	122,7	8,22%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Feb 10	122,0	8,17%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Mrz 10	122,1	8,18%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Apr 10	123,3	8,26%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Mai 10	123,8	8,29%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Jun 10	126,0	8,44%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Jul 10	125,4	8,40%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Aug 10	124,0	8,30%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Sep 10	123,6	8,28%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Okt 10	125,4	8,40%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Nov 10	126,8	8,49%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
Dez 10	128,0	8,57%	[BuGG ...].	[BuGG ...].
		100,00%	[BuGG ...].	[BuGG ...].

Die Indizierung der Kosten für Stromeinkauf von Dezember 2010 auf September 2011 führt im dargestellten Szenario unter Beibehaltung der unterstellten monatlichen Bezugsmenge zu einer Erhöhung des Strompreises um 7,34 % auf [BuGG ...] €/kWh (ausgehend vom Dezemberwert 2010). Addiert um den nicht zu indizierenden Stromaufwand ergeben sich [BuGG ...] €. Bei Unterstellung konstanter monatlicher Beschaffungskosten für den Genehmigungszeitraum errechneten sich somit jährliche Bezugskosten von insgesamt [BuGG ...] € (12 Monate x [BuGG ...] €/kWh) und damit um 9,28 % höhere Gesamtkosten, als die von der Antragstellerin nachgewiesenen Bezugskosten für das Jahr 2010.

Der Strombezugspreis des Monats September 2010 ist als Prognosewert für den künftigen Genehmigungszeitraum angemessen.

Dies zeigt sich durch eine deutliche Beruhigung des Strommarktes ab Mai 2011, nachdem es zu Beginn des Jahres im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Japan, zu deutlichen Preisanstiegen kam. So betrug der Index im April 2011 138,5 Punkte, Ende September 137,4 Punkte.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand erscheint es insoweit sachlich angemessen, den aktuellen Indexwert für den September 2011 für die prognostizierten Strombeschaffungskosten fortzuschreiben, da ein erneuter starker Anstieg hinreichend sicher auszuschließen ist.

Damit kalkulieren sich bei durchschnittlich konstanten Strombeschaffungskosten von [BuGG ...] €/kWh pro Monat für den 12 Monate andauernden Genehmigungszeitraum Gesamtkosten in Höhe von [BuGG ...] €. Daraus errechnet sich im Verhältnis zu den tatsächlichen Strombeschaffungskosten der Antragstellerin für das Jahr 2010 in Höhe von [BuGG ...] € ein Faktor für die Preisentwicklung von 1,0928 welcher in die weiteren Berechnungen der Beschlusskammer einfließt.

Die Antragstellerin hatte bezüglich der Kosten für die EEG Umlage für den ganzen Genehmigungszeitraum mit einem Wert von 0,0390 €/kWh kalkuliert. Da für den Monat Dezember jedoch noch die bisherige Umlage in Höhe von 0,0353 €/kWh gilt und für das Jahr 2012 eine etwas geringere Umlage in Höhe von 0,03592 festgelegt wurde, ergibt sich ein durchschnittlicher Umlagewert für dem Genehmigungszeitraum von 0,03587 €/kWh.

#### 4.1.3.3.2. Absenkung der Netzverluste

Die Antragstellerin hat Netz- und Trafoverluste von insgesamt **[BuGG ...]** % in Ansatz gebracht. Netzverluste in der Mittelspannung wurden dabei mit **[BuGG ...]** % kalkuliert während jene in der Niederspannung mit **[BuGG ...]** % angesetzt wurden. Der Netzverlust für die Mittelspannung konnte zwar in der Entscheidung im Jahre 2009 akzeptiert werden,

vgl. Beschluss BK3a-09/065 vom 30.11.2009, S. 13,

war jedoch in der letzten Entscheidung (Az. BK3c-10-109) insoweit abgelehnt worden, als die Strombeschaffungskosten nicht nach Mittel- und Niederspannung differenziert ausgewiesen wurden und aufgrund einer fehlerhaften Bezugsbasis die finanziellen Auswirkungen der Trafoverluste daher überschätzt waren,

vgl. Beschluss BK3c-10/109 vom 30.11.2010, S. 10.

Aufgrund der nunmehr korrekten Bezugsbasis sind diese Verluste demgegenüber aktuell wiederum kostenrelevant zu berücksichtigen.

Die Netzverluste der Niederspannung konnten erneut nicht anerkannt werden. Da keine Ist-Werte über tatsächliche Netzverluste angeführt werden, spricht dies weiterhin für die in den Vorgängerbeschlüssen dargelegte Annahme der Beschlusskammer, die tatsächlichen Netzverluste im Niederspannungsbereich als vernachlässigbar klein anzusehen und daher nicht zu berücksichtigen.

#### 4.1.3.3.3. Anpassung der Kosten für Kreditorenbuchhaltung, Energierechnungsprüfung, laufende Dienstleistungen sowie Verfügbarkeit Stromversorgung Nsp/Msp

Die Kosten für die Kreditorenbuchhaltung und Energierechnungsprüfung waren analog zur vorangegangenen Entscheidung nicht anerkennungsfähig. Ebenso konnten die neu aufgeführten Kosten für „Verfügbarkeit Stromversorgung in der Mittel- und Niederspannung“ nicht akzeptiert werden. Die erneut um **[BuGG ...]** % erhöhten Kosten für laufende Dienstleistungen waren lediglich in Höhe des zuletzt anerkannten Wertes zu bemessen.

Die Kosten für die Positionen Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung haben sich gegenüber dem Vorantrag stark erhöht, während sich die entsprechende Nachweisqualität für die Kostenwerte allenfalls marginal verbessert hat. Zwar wurde für die Kreditorenbuchhaltung eine Kostenübersicht beigebracht, welche allerdings in keiner Form durch entsprechende Nachweise belegt wurde. Für beide Kostenpositionen fehlen zudem – trotz gesonderter Nachfrage – Ausführungen zur Kalkulationssystematik, mit der die entsprechenden Kosten umgelegt werden. Im vorangegangenen Verfahren hatte die Antragstellerin noch ausgeführt, dass aufgrund der Implementierung einer neuen Software, die im damaligen Verfahren zu deutlich höheren Kosten bei den „laufenden Dienstleistungen“ geführt hatte, künftige Effizienzsteigerungen bei der Energierechnungsprüfung zu erwarten seien.

Die neuen Kostenwerte bestätigen diese Einschätzung jedoch eindeutig nicht. Denn obwohl es sich entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin bei der starken Erhöhung der Kosten für „laufenden Dienstleistungen“ im vorangegangenen Verfahren um einmalige Effekte gehandelt haben soll, sind diese Kosten erneut gestiegen. Auf Nachfrage erläuterte die Antragstellerin hierzu, dass sich die Anschaffung der neuen Software auch auf das Jahr 2010 erstreckt habe. Unabhängig von entsprechenden Belegen muss zudem kritisch hinterfragt werden, warum Einmalkosten unter einem Posten für laufenden Kosten gebucht und nicht über eine angemessenen Laufzeit kalkulatorisch abgeschrieben werden.

Im Vorgängerverfahren hatte die Beschlusskammer die gegenüber 2009 stark erhöhten Kosten im Hinblick auf zu erwartenden Effizienzsteigerungen bei der Energierechnungsprüfung anerkannt, welche allerdings offensichtlich ausgeblieben sind. Der Beschlusskammer erscheint nach pflichtgemäßem Ermessen zugunsten der Antragstellerin insoweit lediglich ein Rückgriff auf die

im vorangegangenen anerkannten Kosten für laufenden Dienstleistungen sachgerecht und akzeptabel (**[BuGG ...]** € anstatt dem beantragten Wert in Höhe von **[BuGG ...]** €).

Zusätzlich werden in der Kostenkalkulation der Antragstellerin nunmehr erstmalig auch die Kostenpositionen „Verfügbarkeit Stromversorgung NSP PASM“ und „Verfügbarkeit Stromversorgung MSP PASM“ kalkulationsrelevant ausgewiesen. Mangels weiterer Erläuterungen wurde die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens gebeten, die entsprechenden Kostenpositionen zu erläutern und zu belegen. Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin werden für die Leistungen jene Kosten kalkuliert, welche von der STRABAG für den Betrieb, die Wartung und Inspektion der Mittel- bzw. Niederspannungsanlagen der PASM in Rechnung gestellt werden. Allerdings legt die Antragstellerin weder Belege noch Verträge vor, anhand derer überhaupt eine die Kosten der Sache nach begründende Leistungsbeziehung nachgewiesen werden könnte, so dass die betreffenden Kostenansätze bereits mangels Nachweis zu eliminieren waren.

Die Beschlusskammer weist jedoch darauf hin, dass mit Vorlage prüffähiger Kostennachweise entsprechende Kostenwerte der hier nicht anerkannten Positionen dem Grunde nach berücksichtigungsfähig sind und künftig zu einer Erhöhung der Stromverbrauchskosten führen können.

#### 4.1.3.3.4 Eliminierung der Kosten für die Umspannung

Die Kosten für Umspannung beziffert die Antragstellerin mit **[BuGG ...]** € / kWh. Im Vorantrag hatte die Antragstellerin die Kosten noch mit **[BuGG ...]** € / kWh angegeben. Das Netzentgelt bestimmt die Antragstellerin auf Basis von Daten der Firma ene't. Dabei unterteilt die Antragstellerin die Lieferstellen für Mittelspannung in Abhängigkeit des Stromverbrauchs in 8 Cluster. Um Doppelverrechnungen auszuschließen, hat die Antragstellerin im laufenden Verfahren von den ursprünglich erneut ermittelten **[BuGG ...]** € / kWh nun **[BuGG ...]** € / kWh abgezogen, da diese Kosten ihrer Auffassung nach über die Position „Verfügbarkeit Mittelspannung“ nachgewiesen wurden.

Aus Sicht der Beschlusskammer kann allerdings weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass die noch verbliebenen Kosten der zur Umspannung benötigten Anlagen, wie z.B. Trafos, etc. nicht bereits über die GuV der Tochtergesellschaft PASM abgedeckt sind. Um insoweit eine Doppelverrechnung auszuschließen, konnten diese Kosten daher erneut nicht anerkannt werden.

#### 4.1.3.3.5 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG

Die von der Antragstellerin veranschlagten Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 31 Abs.3 TKG konnten grundsätzlich berücksichtigt werden, waren jedoch zu reduzieren.

Die Gemeinkosten sinken von **[BuGG ...]** €/kWh auf **[BuGG ...]** €/kWh. Anstatt der beantragten **[BuGG ...]** €/kWh für Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG werden lediglich **[BuGG ...]** €/kWh anerkannt.

#### 4.1.3.3.6 Zusammenfassung

Entsprechend den vorgenannten Anpassungen ergeben sich Einzelkosten für den kundenindividuellen Stromverbrauch inklusive Stromsteuer in Höhe von **[BuGG ...]** €/kWh, welche mit Gemeinkosten (in Höhe von **[BuGG ...]** €) sowie neutralen Aufwendungen (in Höhe von **[BuGG ...]** €) zu beaufschlagen waren, und im Ergebnis zu Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Höhe von 0,1729 €/kWh führen.

#### 4.1.3.4 Ausschluss von Doppelverrechnungen für Stromverbrauchskosten

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann eine Doppelverrechnung des Stromentgelts je kWh ausgeschlossen werden.

Zwar fließt der Strompreis in die Mietnebenkosten für Kollokationsräume und in das monatliche Überlassungsentgelt für Raumluftechnik ein, aber dabei handelt es sich um solche Stromverbräuche, die gerade nicht mittels Zwischenzähler abgelesen werden. Bei den Mietnebenkosten handelt es sich ausschließlich um Allgemiestrom. Der Strom für Fernmeldetechnik, mit dem auch die Kollokationsflächen versorgt werden, fließt aufgrund der erforderlichen Netzabsicherung über einen separaten Stromkreis. Bei der Raumluftechnik wird der Strombedarf über die Bottom-up Kalkulation der RLT-Anlagen kalkuliert, sodass auch hierbei eine Doppelverrechnung nicht erkennbar ist.

#### **4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG**

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß des Entgeltes gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Das Entgelt ist, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar ist das beantragte Entgelt in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie dieses, soweit es unangemessen ist, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit das Entgelt genehmigt wird, beinhaltet es keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für das Entgelt in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass es die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigt. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

#### **5. Befristung**

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte auf ein Jahr hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass eine Prognose der Strombeschaffungsbeschaffungspreise über einen längeren Zeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre und die EEG-Umlage zudem jährlich neu festgelegt wird. Da die Stromzählerablesung hiermit im engen Sachzusammenhang steht und beide Leistungen deswegen grundsätzlich gemeinsam zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, war entgegen der Forderung der Antragstellerin auch die Genehmigung für die Ablesung des Zählers auf ein Jahr zu befristen. Für eine Befristung der Entgelte aller im Zusammenhang mit dem Kollokationsstrom stehenden Leistungen auf ein Jahr sprach darüber hinaus, dass im Rahmen des zeitgleichen Verfahrens zur „TAL-Kollokation“ (BK3a-11-022) das Entgelt für die Zählerauswechslung sowie die zugehörige Pauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung ebenfalls nur für ein Jahr genehmigt wird. Die fraglichen Entgelte sollen gemäß dem Hinweis der Beschlusskammer im Beschluss BK3a-11-022 gemeinsam mit dem nächsten Antrag zum Kollokationsstrom erneut vorgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.11.2011

Vorsitzender  
Wilmsmann

Beisitzer  
Scharnagl

Beisitzerin  
Schölzel